

Rita Meier
T/F 071 793 21 73
Vertreten durch Alfred Meier
GB Nr. 249

9055 Bühler, 2022-04-03 B
Weid 321

Ausführungen zur Beilage zum Protokoll
Versammlung FLG Steig 19.30 Uhr Montag 2022-04-04 Rest. Sternen

Wir nehmen Bezug auf unsere Schreiben 2020-09-24, Schriftliche HV 2020 für Jahr 2019, 2021-03-18, schriftliche HV 2021 für Jahr 2020.

Die von uns dort aufgeführten Anträge, Punkte, Anregungen wurden vom Vorstand nicht bearbeitet. Es wurden einige Ungereimtheiten aufgezeigt. Wir erwarten, die Erledigung nach unseren Ausführungen.

731.11 StrG AR Art 10, Strassenanlagen und Nebenanlagen

Art. 46 Umfang des Strassenunterhaltes

Art. 47 Winterdienst

Gemeindereglement ist nicht dem gültigen StrG angepasst ist, gilt das übergeordnete Recht. Somit das gültige StrG AR.

Die Gmd. müsste schon lange ihre Bestimmungen über die Beiträge im Strassenwesen dem geltenden kant. Gesetz 731.11 StrG, anpassen. Übergeordnetes Recht geht vor, wenn die Gmd. Bestimmungen diesem Recht noch nicht angepasst sind. Die Gmd. können in ihren Richtlinien keine Verschlechterung gegenüber den Kt. Gesetzen niederschreiben.

04. Bericht des Präsidenten

04.01. Sanierung oberer Mempfel

Nach den Statuten sind Kosten die nicht Bestandteil des normalen Unterhaltes sind, durch die Anstösser dieses Strassenstückes zu tragen. Und zwar nach dem Kostenverteiler Teilstück 2.

Bei den Abrechnungen 2020, 2021 ist diese Abrechnung nicht aufgeführt.

Nach dem Verzeichnis sind dies 7 Grundstückeigentümer, die dort die Mehrkosten übernehmen müssen. Nach den Zahlen aus Rechnung 2020, 2021 und Bericht des Präsidenten ergibt sich ein Betrag von Fr. 13'842.40, die durch die 7 Anstösser direkt zu bezahlen sind.

Fr. 37'842.40 sind allen Mitgliedern nach dem Gesamtkostenverteiler zu verteilen

Es stellt sich noch die Frage nach der Gutschrift der Fa. Preisig von Fr. 5544.80. Diese ist nicht bei den Einnahmen verbucht. Für einen sauberen Rechnungsabschluss ist diese Gutschrift bei der Fa. Preisig in Bar einzufordern. Es muss bei Bauabschluss alles sauber abgerechnet werden. Es ist eine saubere, übersichtliche Abrechnung zu erstellen. Aus dieser sind die einzelnen Abrechnungsschritte der Ausgaben, Gutschriften, usw. im Detail darzustellen. Mit der Abrechnung an die einzelnen Mitgliedern. Bei andern FLG, zB. Rothalden, werden bei solchen ausserordentlichen Aufwendungen, Arbeiten, immer eine saubere detail Abrechnung erstellt.

Diese ist allen Mitgliedern in Kopie, in Papierform zukommen zu lassen.

Beim Strassenumbau sind am Rande der Strasse etliche Leitungen, wie Quell-, Wasser-, Starkstrom-, Telefon-, Fernsehleitungen, zum Vorschein gekommen. Wer hat die hier, bei den Arbeiten an diesen Leitungen, die Kosten übernommen? Hier sind die Leitungseigentümer in der Pflicht.

Im Bericht 2021-03-01 sind Fr. 16'000 als Mehrkosten und gleichzeitiger Preisnachlass der Fa. Preisig aufgeführt. Im Bericht 2022-03-11 sind nochmals Fr. 5544.80 als Gutschrift notiert.

Also zusammen Total Fr. 21'544.80

Mit dieser Aufrechnung ergibt das ein Total ca. Fr. 84'845 (63'300 + 21'545)

Diese Fr. 21'545 ergeben einen "Preisnachlass" von 25.4% Es stellt sich schon die Frage wie hier gerechnet wurde. Ob etwa die Fr. 63'300 nicht noch zu hoch ist. Von diesem Betrag aus gerechnet ist es sogar 34%. Sind die Offerten und Rechnungen auch eingehend überprüft worden?

Bei Personen der Gmd. Bühler wird die Meinung vertreten, dass ein Teil der Kosten für die Sockelmauer in die Belagssanierung umgelagert worden sei. So will man hier nicht die vollen Kosten anerkennen. Man ist der Meinung, können sie es auch mit Sicherheit beweisen. Was ist das für ein Gebaren. Und wo bleibt hier das viel gepriesene Miteinander! Wir verlangen hier eine ausführliche Antwort mit dem genauen Aufzeigen was genau, nicht berechtigter weise

"umgelagert" wurde. Wenn solche Behauptungen nicht eindeutig belegt werden können, hat die Gmd. Bühler die vollen Kosten anzuerkennen. Und davon den Anteil von 80% zu bezahlen.

04.02. Strassensanierung Rest. Steig bis Steigbach

Hier sind auf jedenfall neue dem aktuellen Stand entsprechende Offerten einzuholen. Es sei einfach wieder einmal darauf verwiesen das Strassenstück ab Höhe Grenze Heimbürger bis und mit nach der 2. Brücke und mit den Brücken, ist als Parz. 220 im Eigentum der Einwohnergemeinde Bühler ist.

05. Jahresrechnung 2021

05.01. Raiffeisen Anteilsschein

Rückforderung der Verrechnungssteuer von Fr. 4.20. Dies ist noch nicht geschehen. Wieso wird das nicht gemacht? Und wieso merken dies die Revisoren nicht.

Ab 2014 hat die FLG Steig einen Anteilschein. (Jahre Zins und VST- Abzug von Fr. 4.20 pro Jahr. Total Fr. 33.60.

02. Was ist mit der Gutschrift Preisig Fr. 5544.80 und Gmd. Bühler oberer Mempfel Fr. 5457.55 Sind diese Beträge im neuen Jahr eingetroffen und eingebucht?

03. Die Schachtsanierung Steigbach mit Fr. 1468.20 ist recht happig.

04. Gmd Bühler salzen der Strasse. Nach dem AR StrG 731.11 gehören die Kosten des Salzens zum Strassenunterhalt und sind von der Gmd. mit 80% zu vergüten. Von der Gmd. werden die Gmd. Strassen Steigwald, Nassschwendi auch gesalzen.

Frage, wer trägt die Kosten des Salzens auf der Böhlstr. Steigstr. nach Hauptstr. Nach den Statuten ist es nicht Aufgabe der FLG Steig.

Wir können hier auch die Frage nach dem Umlagern der Kosten des Salzens stellen. Zu lasten der FLG Steig.

05. Wie schon ausgeführt ist die Rechnung 2021 nicht vollständig. es fehlt die detaillierte Abrechnung der Bauarbeiten oberer Mempfel. In dieser Form kann die Rechnung nicht genehmigt werden und Entlastung erteilt werden.

06. Budget 2022 Mitgliederbeiträge

Antrag. Das Total des Jahresbeitrages 2022 ist auf Fr. 6000 zu reduzieren. Es braucht kein Jahresbeitrag von Total Fr. 10'000. Der Stand des Vermögens ist bei Fr. 10'476.

Beilage Aufstellung Abrechnung Sanierung oberer Mempfel.



14.5									
		div. Listen						Rest 1	
Jahr 2021		FLG Steig Abrechnung Sanierung oberer Mempfel						Rest 2	
Jan.	Preisig	1. Akonto			22'617.00				
Mai	Preisig	2. Zahlung			40'682.95				
	Total				63'299.95				
	Beitrag Gmd. nach Bericht	Präsident	25'457.55				37'842.40		
	Betrag Gmd. nach Kassa		20'000.00						
	Fehlen		5'457.55						
	fehlt Gutschrift Fa. Preisig		5'544.80						
	Bodenentschädigung						1'000.00		
	Total Kosten FLG						38'842.40		
	Abzug Statuten Art. 7.2						25'000.00		
	Reskosten der 7 Anstösser						13'842.40		
	Diese Restkosten müssen nach dem Verteiler Teilstück 2 verrechnet werden								
	Aufstellung mit Gutschriftverrechnung								
	Total				63'299.95				
	Gutschrift Fa. Preisig				5'544.80		57'755.15		
	Beitrag Gmd. nach Bericht	Präsident	25'457.55				32'297.60		
	Bodenentschädigung						1'000.00		
	Total Kosten						33'297.60		
	Abzug Statuten Art. 7.2						25'000.00		
	Reskosten der 7 Anstösser						8'297.60		
	Diese Restkosten müssen nach dem Verteiler Teilstück 2 verrechnet werden								